

BESCHLUSSVORLAGE V0916/22 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Nehir, Bettina
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
	E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de
Datum	02.11.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	01.12.2022	Vorberatung	
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Stellenplanantrag; Schaffung von acht neuen Planstellen in der Wohngeldsachbearbeitung (Referent: Herr Fischer)

Antrag:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben werden nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO die erforderlichen Planstellen wie nachfolgend dargestellt geschaffen und vorbehaltlich der Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates im nächsten Haushalt ausgewiesen.

4,0 VZÄ, unbefristet für Wohngeldsachbearbeitung (EG 9a / A9)

4,0 VZÄ, mit KW-Vermerk bis Ende 2024 für Wohngeldsachbearbeitung (EG 9a / A9)

Der vorzeitigen Beschaffung des Personals beginnend mit 2 Stellen (2,0 VZÄ intern) ab dem 01.12.2022 wird zugestimmt.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 534.000€ (8x 66.750€)	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 400100.4* (Verwaltung des Wohngeldes, Personalkosten) Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 11.125
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2023 im VVW bei HHSt. 400100.4* (Verwaltung des Wohngeldes, Personalkosten) Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget	Euro: 534.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Von der Stadt Ingolstadt wird an leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger Wohngeld gewährt. Bei der Gewährung von Wohngeld und der damit verbundenen Sachbearbeitung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 24 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Im Rahmen des 3. Entlastungspakets der Bundesregierung zur Abmilderung der stark gestiegenen Energiekosten für private Haushalte und die Wirtschaft, wurde am 28.09.2022 der Entwurf für das Wohngeld-Plus-Gesetz vom Bundeskabinett beschlossen. Es handelt sich dabei um die größte Reform des Wohngeldes in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Der Gesetzentwurf (BT-Drucksache 20/3936) befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage im parlamentarischen Verfahren, das voraussichtlich mit der Beratung im Bundesrat am 25.11.2022 abgeschlossen wird. Anschließend soll das Wohngeld-Plus-Gesetz zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Durch die Gesetzesneufassung wird unter anderem die Wohngeldformel angepasst und dadurch der Personenkreis der anspruchsberechtigten Wohngeldempfänger deutlich ausgeweitet. Außerdem werden eine dauerhafte Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente eingeführt.

Im Rahmen dieser sehr umfassenden Reform geht die Bundesregierung von mehr als einer Verdreifachung (bisher: ca. 600.000 Bürger, zukünftig ca. 2 Millionen Bürger) der Wohngeldanspruchsberechtigten aus.

Ergänzend dazu wird die Stadt Ingolstadt im Rahmen dieser Reform in eine höhere Mietstufe (zukünftig Stufe V, statt bisher IV) eingestuft. Dies hat zur Folge, dass bei der Berechnung des Wohngeldes neben den bundeseinheitlichen Änderungen auch noch regional eine höhere Grundmiete anerkannt wird. Dadurch wird der Bereich der potentiellen Anspruchsberechtigten zusätzlich erweitert. Dies ist in der bundesweiten Fallzahlenerhöhung nicht mitinbegriffen. Hier wird voraussichtlich mit mindestens 100 weiteren neuen Fällen zu rechnen sein.

Im Endergebnis führt dies zu einem Anstieg der Wohngeldfälle mit einem **Faktor von bis zu 3,5**.

Personalorganisatorisch ergibt sich anhand der Prognosen der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Wohngeldreform mit dem Faktor 3,5 ein rechnerischer Gesamtbedarf von 14,3 Vollzeit-Stellen, was 10,3 neuen Vollzeit-Stellen entspricht. Es ist nicht mit der gleichzeitigen Antragstellung aller anspruchsberechtigten Bürger zum 01.01.2023 zu rechnen, daher gehen wir zunächst von dem niedrigeren prognostizierten Wert der Fallzahlensteigerung mit dem Faktor 3 aus, was einem Bedarf von 8,3 neuen Vollzeit-Stellen entspricht und beobachten weiter die tatsächliche Entwicklung. Im Laufe des Jahres 2023 erfolgt dann eine Evaluation der prognostizierten Fallzahlensteigerungen. Auf Basis der entsprechenden Entwicklungen soll dann gegebenenfalls kurzfristig (mittels weiterer Projektvorlage in 2023) reagiert werden.

Vorbehaltlich der Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates (zustimmungspflichtiges Gesetz) werden aufgrund der umfassenden gesetzlichen Änderungen, die bereits zum 01.01.2023 umzusetzen sind, vorerst acht Vollzeitstellen sukzessive im Laufe 2023 benötigt und im Verfahren nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO beantragt. Hierbei handelt es sich um vier unbefristete Stellen und vier Stellen mit KW-Vermerk bis Ende 2024. Dadurch besteht die Möglichkeit die tatsächliche Entwicklung der Fallzahlen zu beobachten um dann entsprechend darauf reagieren zu können.